

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5044

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Vorsitzender Christopher Vogt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Hauptgeschäftsführer

Ihr Ansprechpartner:
Peter Michael Stein
Telefon:
0461 806-444
Telefax:
0461 806-444
E-Mail:
stein@flensburg.ihk.de

28. Oktober 2015

Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU
hier: Gesetz zur Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein
Drucksache 18/3191

Sehr geehrter Herr Vogt,

wir danken für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur „Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein“ mit den dazu gehörenden Erläuterungen an die IHK Schleswig-Holstein und auch für die Möglichkeit, an der schriftlichen Anhörung teilzunehmen. Gemeinsam haben die drei IHKs Flensburg, Kiel und Lübeck einige Hinweise in diesem Schreiben zusammengetragen.

Vorab möchten wir betonen, dass eine wirtschaftsfreundliche Mittelstandspolitik in der Tat eine wesentliche Rahmenbedingung für erfolgreiches, nachhaltiges Wirtschaften unserer regionaler Unternehmen ist. Nur so kann es unseren Betrieben gelingen, im Wettbewerb national und international zu bestehen. Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt daher diese Initiative.

Zu den einzelnen Bereichen des Gesetzentwurfes machen wir folgende Anmerkungen:

Zu §3a: Beteiligung von Kammern

Wir begrüßen den Vorschlag. Die Industrie- und Handelskammern haben laut IHK Gesetz die Aufgabe, abwägend und ausgleichend die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder aus regionalwirtschaftlicher Gesamtsicht bei neuen rechtlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmen und Einschätzungen abzugeben bzw. fachliche Stellungnahmen einzubringen. Eine Verankerung in dieser Form würde diesen Auftrag unterstreichen.

Zu §3b: Standortbedingungen

Die insbesondere unter (1) genannten wirtschaftsbezogenen Standortbedingungen unterstreichen wir.

Zu §6a Clearingstelle

Eine präzise Aufgabenbeschreibung ist noch notwendig; Doppelstrukturen sollten vermieden werden.

Zu §7: Berufliche Ausbildung und Weiterbildung

Ausbildung ist Aufgabe der Dualpartner, d.h. der Betriebe *und Berufsschulen*. Die Überwachung der Ausbildung obliegt den Kammern für die Berufe, für die sie die "zuständige Stelle" sind. Die Weiterbildung ist Aufgabe der Betriebe.

Als Ergänzung unter Nr. 1. empfehlen wir: „...im Handwerk und anderen Wirtschaftsbereichen...“

Zum 3. Absatz: Die Zusammenarbeit von Weiterbildungseinrichtungen auf regionaler Ebene - hier bitte *Weiterbündnisse* streichen, denn diese existieren nicht mehr, und wir als Kammern sind dafür eingetreten, dass sie abgeschafft wurden. Stattdessen gibt es ein Fachkräfteberatungsnetzwerk, das den Betrieben durch eine aufsuchende Beratung hilft und wesentlich zielführender arbeitet.

Und unter Nr. 6. bitte ergänzen „...zur Integration von Jugendlichen *und anderen jungen ausbildungsfähigen und –willigen jungen Erwachsenen*“

Außerdem zu Nr. 6: Die Wirtschaft tritt sehr dafür ein, die Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig von Ihrer Herkunft, generell voranzutreiben. Zahlreiche "Migranten und Migrantenfamilien" sind sowieso de facto inländische Staatsbürger. Eine Unterscheidung oder Hervorhebung halten wir daher für entbehrlich.

Zu §8: Existenzgründungen und Betriebsübernahmen

Ergänzungsvorschlag zu (1) nach letztem Satz: „Ein Beratungsförderung vor Gründung von angehenden Unternehmern und Unternehmerinnen ist notwendig“, um die Quote der nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

Zu §12: Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen

Ergänzung empfohlen: „... an Firmengemeinschaftsbüros außerhalb der Europäischen Union zum Zwecke der Markterkundung und an internationalen Messen im Ausland fördern.“

§ 14 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Den formulierten Entwurf trägt die IHK Schleswig-Holstein uneingeschränkt mit. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist dem Mittelstand durch Losgröße und –art weitestgehend zu ermöglichen, sich an ihnen erfolgreich zu beteiligen.

Zu Absatz 5: Seit der Neufassung des GWB im § 97 IV im Jahre 2009 ist es ein festgeschriebener Grundsatz des Vergaberechts, dass die Auftragsvergabe nur an gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen erfolgen darf, so dass Vorgaben aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes schon im Rahmen des Vergabeverfahrens durch jedes Unternehmen zu berücksichtigen sind. Der Verstoß gegen Tarifverträge eröffnet daher auch heute frühzeitig vergaberechtliche Sanktionsmöglichkeiten. Das Erfordernis einer zusätzlichen schriftlichen Verpflichtungserklärung des Unternehmers ist deshalb nicht nachvollziehbar. Das Vergaberecht ist ohnehin schon mit einer Vielzahl bürokratischer Verpflichtungen und Regelungen erheblich überfrachtet und müsste dringend - auch im Hinblick auf die nachfolgenden Absätze - „entschlackt“ und vereinfacht werden.

Artikel 2: Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards

Die Aufhebung ist aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein sinnvoll.

Artikel 3: Errichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs

Die Aufhebung ist aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein sinnvoll.

Artikel 4: Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Die Aufhebung ist aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein sinnvoll.

Artikel 5 Denkmalschutzgesetzes

Die Änderungsvorschläge werden begrüßt. Die Eigentümer sind in die Entscheidungsfindung unbedingt einzubinden und zu hören. Die Benennung als Denkmal hat regelmäßig entscheidende wirtschaftsrelevante Auswirkungen, wenn es Wirtschaftsbetriebe betrifft.

Sehr geehrter Herr Vogt, gerne bieten wir an, dass wir die Themen und unsere Anmerkungen in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen näher erörtern. Das gleichlautende Schreiben haben wir bereits im September an die CDU-Landtagsfraktion des Landes Schleswig-Holstein, z. Hd. Herrn Johannes Callsen, MdL, verschickt.

Freundliche Grüße

Peter Michael Stein